

Kanonistisches zu Summorum Pontificum

Da viele Bischöfe und Priester zögern, das Motu proprio „Summorum Pontificum“ umzusetzen, stellt sich immer wieder die Frage nach dem rechtlichen Status, den die Liturgie nach den Büchern von 1962 heute besitzt. Wir zitieren hierzu den Eintrag vom 2.12.2008 auf der Website <http://www.summorum-pontificum.de/>:

Das *Liturgische Jahrbuch*, das in Form von „Vierteljahresheften“ vom Deutschen Liturgischen Institut in Trier herausgegeben wird, hat in seiner ersten Quartalsausgabe von 2008 auf den Seiten 3 bis 34 Kanonistische Anmerkungen zum Motu Proprio *Summorum Pontificum* des Bonner Kirchenrechtlers Prof. Dr. Norbert Lüdecke veröffentlicht. Dr. Rudolf Kaschewsky hat in der *Una Voce* Korrespondenz (4. Quartal 2008, S. 371 - 374) unter dem Titel „Die Rechtslage nach Summorum Pontificum“ eine Zusammenfassung dieser Anmerkungen gebracht und dabei jene Punkte herausgegriffen, „die für die konkrete Situation ‘vor Ort’ relevant sind“. www.Kath-info.de hat eine Zusammenfassung der Zusammenfassung gemacht. Wir übernehmen sie hier umso lieber, als das „Liturgische Jahrbuch“ in allen Ordinariaten und vielen Pfarrhäusern präsent sein dürfte: **Hierauf kann man sich berufen:**

1. Die Bischöfe können zum Motu Proprio Summorum Pontificum zwar „Erläuterungen und Vollzugsanweisungen“ erlassen, nicht aber „neue verpflichtende Inhalte“ hinzufügen (vgl. dazu die Analyse der „Leitlinien“ der Deutschen Bischofskonferenz durch Prof. Georg Muschalek).
2. Die „Leitlinien“ der deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 2007 sind für den einzelnen Diözesanbischof nicht verbindlich.
3. Die Zelebration der Missa sine populo ist, außer im Falle unüberwindbarer Hindernisse, „an jedem erlaubten Ort“ zuzulassen. „Partikularrechtliche Beschränkungen des usus antiquior auf bestimmte Orte oder Zeiten sind (...) unzulässig.“
4. An einer Missa sine populo (wörtlich übersetzt: „Messe ohne Volk“) dürfen Gläubige sua sponte (d.h. aus eigenem Antrieb = ohne Zwang) teilnehmen. Sie dürfen auch andere Gläubige auf die heilige Messe aufmerksam machen.
5. Für eine Gruppe, die laut Motu Proprio für die Feier einer heiligen Messe mit Volk Vorbedingung ist, genügt eine Anzahl von drei Personen. Der Diözesanbischof kann keine höhere Mindestzahl festsetzen.
6. Der Pfarrer darf Messen nach dem alten Usus nicht „durch Verschweigen oder Verlegung auf schwer zugängliche Gottesdienstzeiten“ benachteiligen.
7. „Der Papst hat nicht angeordnet, der Pfarrer könne die Bitte von interessierten Gläubigen erfüllen. Er hat befohlen, daß der Pfarrer dies tun muß“ (Lüdecke).
8. Gläubige, denen ihr Recht auf die heilige Messe im älteren Usus durch den Pfarrer verweigert wird, haben nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, dies dem Diözesanbischof zur Kenntnis zu bringen.
9. „Anträge“ auf die überlieferte Liturgie sind „nicht Gnaden- oder Gunstgesuche“. „Pfarrer wie Diözesanbischöfe sind rechtlich gehalten, diesem Wunsch nachzukommen“ (Lüdecke).
10. Die Zustimmung des Bischofs zu einer durch den Pfarrer auf Wunsch von Gläubigen eingerichteten heiligen Messe nach dem alten Usus ist nicht erforderlich.
11. Laien als außerordentliche Kommunionshelfer und Frauen im Ministrantendienst sind in der überlieferten Liturgie nicht erlaubt.